



Lehrvertragsauflösung



Digitale Version

Konflikte mit den Vorgesetzten, Probleme in der Berufsfachschule, die falsche Berufs- oder Lehrstellenwahl – Gründe für die Auflösung des Lehrvertrages gibt es viele. Holen Sie sich für die weiteren Schritte die nötige Unterstützung. Der Lehrbetrieb informiert das Amt für Berufsbildung, Abteilung Lehraufsicht, über den Lehrabbruch.

Überblick verschaffen

Verschaffen Sie sich selbst einen Überblick über Ihre Situation und beantworten Sie folgende Fragen:

- War es der richtige Beruf?
- Bin ich mit den Anforderungen am Arbeitsplatz klargekommen?
- Konnte ich dem Schulunterricht folgen?
- Beschäftigen mich persönliche Probleme?

Fragen Sie auch in Ihrem Freundeskreis, in der Familie und bei Lehrpersonen nach: Wie schätzt Ihr Umfeld Ihre berufliche Situation ein? Was sagt es über Ihre Stärken und Schwächen?

Unterstützung holen

Lehraufsicht

Die Ausbildungsberaterin oder der Ausbildungsberater der Abteilung Lehraufsicht unterstützt bei der Klärung rechtlicher Fragen. Nehmen Sie bei Unsicherheiten Kontakt mit der zuständigen Person auf.

www.sg.ch → Bildung und Sport → Berufsbildung → Betriebliche Grundbildung → Berufe und Ansprechpartner

Berufs- und Laufbahnberatung

Im BIZ Ihrer Region (www.berufsberatung.sg.ch → Standorte) können Sie einen Termin bei einer Berufsberatungsperson oder beim Jobcoach vereinbaren. Im Gespräch wird Ihre Situation unter Einhaltung des Datenschutzes mit Ihnen zusammen genau angeschaut und weitere Unterstützung (Coaching) bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle oder einem Praktikum geprüft.

Hinweis: Für den Erhalt eines zeitnahen Termins

unbedingt angeben, dass der Lehrvertrag aufgelöst wurde.

Besuch der Berufsfachschule fortsetzen

Melden Sie sich sofort bei Ihrer Klassenlehrperson. Auch ohne neue Lehrstelle sollten Sie unbedingt die Berufsfachschule weiterbesuchen. Suchen Sie gleichzeitig einen anderen Lehrbetrieb oder eine andere Berufsrichtung. Damit Sie Ihre Lehre ohne Lücke weiterführen können, erlaubt das Amt für Berufsbildung (Lehraufsicht), während bis zu drei Monaten kostenlos am Unterricht teilzunehmen.

Besuch der überbetrieblichen Kurse üK

Versuchen Sie, in der gleichen Branche die Ausbildung fortzusetzen. Ansonsten müssen Sie die üK nachholen. Besuchen Sie deshalb weiterhin die üK (auch ohne Lehrvertrag, auf eigene Kosten.)

Tipps

Unfallversicherung abschliessen

30 Tage nach Lehrabbruch erlischt der Versicherungsschutz der Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall). Innerhalb dieser Frist muss diese Versicherungslücke über die Krankenkasse abgedeckt werden, sofern Sie keinen neuen Arbeitgeber haben.

Arbeitszeugnis einholen

Für die Dauer Ihres Lehrverhältnisses haben Sie Anrecht auf ein Arbeitszeugnis bzw. eine Arbeitsbestätigung. Insbesondere wenn das Verhältnis nicht konfliktfrei war, ist es ratsam, beides einzufordern. Ein Arbeitszeugnis muss ehrlich, aber wohlwollend formuliert sein.

Wichtiger Hinweis

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, sollten Sie sich so rasch wie möglich beim RAV Ihrer Wohngemeinde anmelden. Auch die RAV bieten Unterstützungsmassnahmen.